

Gräfelfing



Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Gräfelfing

Die Satzung wurde am 07.12.2023 in der Verwaltung der Gemeinde Gräfelfing, Zimmer 28 / 1. Stock zur
Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 07.12.2023 angeheftet und am 14.12.2023 wieder abgenommen.
Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gräfelfing, den **15.12.2023**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Köstler'.

Peter Köstler
Erster Bürgermeister

Gräfelfing



Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Gräfelfing

Die Gemeinde Gräfelfing erlässt auf Grund der Art. 5, 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i. V. m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie aufgrund der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Städte Garching b. München und Unterschleißheim, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung – ÜVO) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Gräfelfing erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde bzw. des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde entsorgt.
- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung werden als Jahresgrundgebühr und als Leistungsgebühr in Form einer Gewichtsgebühr für Rest- und Bioabfall erhoben. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der *Nutzungseinheiten auf einem Grundstück* im Sinne des § 1 Abs. 9 Abfallwirtschaftssatzung (AWS). Für die Berechnung der

Jahresgrundgebühr sind grundsätzlich die Verhältnisse am 1. Januar eines jeden Haushaltsjahres maßgebend. Die Jahresgrundgebühr wird bei der Jahresabrechnung nach Monaten abgerechnet, wobei für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgrundgebühr erhoben wird.

(2) Als Nutzungseinheit i. S. dieser Satzung gilt jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammen liegenden Räumen, die die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen. Hierunter fallen auch Zweitwohnungen und Ferienwohnungen. Bei gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzten Gebäuden (insbesondere freiberufliche oder ähnliche Nutzung) oder bei gemischt genutzten Gebäuden gelten

- bis zu 400 m² Nutzfläche in Gebäuden als eine Nutzungseinheit
- je weitere angefangene 400 m² Nutzfläche in Gebäuden als zusätzliche Nutzungseinheit.

(3) Davon abweichend gelten

- bei Arbeitsstätten zum Zweck der Beherbergung, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen etc. mit den zugehörigen Versorgungseinrichtungen bis zu vier Betten jeweils als halbe Nutzungseinheit.

(4) Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung mit Restmüllsäcken werden nach der Stückzahl bestimmt. Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bemisst sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle sowie nach den entstandenen Personal- und Transportkosten.

(5) Bei Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten im Sinn des § 1 Abs. 2 Gewerbeabfallsatzung (GewAbfS) der Gemeinde Gräfelfing ohne extra Betriebs- und Arbeitsräume kann von der Grundgebühr befreit werden, wenn aus der Tätigkeit keine nennenswerte Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen zu erwarten ist. Bestehen auf einem Grundstück mehrere Gewerbebetriebe desselben Gewerbetreibenden, wird nur eine Grundgebühr erhoben, wenn für die Ausübung der Tätigkeiten ein gemeinsamer Raum genutzt wird und aus den Tätigkeiten jedes einzelnen Gewerbebetriebes keine nennenswerte Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen zu erwarten ist.

(6) Soweit die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühren nicht ermittelt oder berechnet werden können, werden sie geschätzt. Dabei werden alle wesentlichen Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Die Bemessungsgrundlage für die Gewichtsgebühr wird insbesondere dann geschätzt, wenn das Verwiegesystem (§ 15 Abs. 3 AWS) nicht betriebsbereit ist oder wenn der Inhalt der Tonne aus sonstigen Gründen nicht erfasst worden ist. Dabei wird das durchschnittliche Gewicht der letzten drei Leerungen für die Festsetzung der Gewichtsgebühr zugrunde gelegt.

(7) Auf die Benutzungsgebühren werden nach Abs. 1 quartalsweise Abschlagszahlungen erhoben. Sie sind jeweils in der Mitte des Quartals, also am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird nach den Gebührensätzen des Veranlagungsjahres und den Bemessungsgrundlagen (Anzahl der Nutzungseinheiten und festgestelltes Gewicht von Rest- und Bioabfall) des dem Veranlagungsjahr vorangegangenen Jahres festgesetzt.

(8) Nach Ablauf des Veranlagungsjahres erfolgt eine endgültige Berechnung der zu zahlenden Abfallgebühren. Dabei werden die für das Veranlagungsjahr festgesetzten

Abschlagszahlungen angerechnet. Ergibt sich eine Überbezahlung, wird diese mit der ersten Rate der Abschlagszahlung für das Folgejahr verrechnet, bzw. erstattet. Über die festgesetzten Gebühren wird ein Bescheid über die Abfallbeseitigungsgebühr erstellt.

(9) Bei Beendigung der Anschluss- und Überlassungspflicht gemäß § 7 AWS oder bei einem Wechsel in der Person des Gebührenschuldners wird ein Gebührenbescheid zur Endabrechnung der Abfallgebühren erstellt. Diese Änderungen sind der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Mitgeteilte Änderungen, die sich auf die Jahresgrundgebühr auswirken, werden zum 1. des auf die Änderungsmitteilung folgenden Monats gebührenwirksam.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt jährlich 96,00 € pro Jahr und Nutzungseinheit.

(2) Die Gewichtsgebühr beträgt

- 0,65 € pro kg Restmüll
- 0,55 € pro kg Biomüll

(3) Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken (70 L) beträgt für jeden Sack 9,00 €.

(4) Gegen eine Gebühr von 10,00 € pro Jahr können von der Gemeinde abschließbare Behälter mit einem Fassungsvermögen von 120 L bzw. 240 L zur Verfügung gestellt werden. Diese Gebühr wird für ein ganzes Jahr erhoben, unabhängig vom Zeitpunkt der Beantragung während des laufenden Jahres.

(5) Haushalte in der Gemeinde Gräfelfing, die nachweislich auf die Benutzung von Windeln angewiesen sind, werden auf Antrag 25 Restmüllsäcke (à 70 Liter) kostenlos zur Verfügung gestellt. Für Kinder unter 2 Jahren werden diese Restmüllsäcke einmalig verteilt, Pflegebedürftige mit (z.B. ärztliches Attest) nachgewiesener Inkontinenz einmal im Jahr. Gewerbliche Betriebe sind von dieser Unterstützung ausgenommen.

(6) Gewerbebetriebe können eine Genehmigung für die Anlieferung von Wertstoff und Abfallfraktionen aus ihren Betrieben auf den Wertstoffhof der Gemeinde zu den hierfür vorgesehenen Zeiten beantragen. Hierfür sind gemäß der Satzung für die Benutzung von Entsorgungseinrichtungen in der Gemeinde Gräfelfing folgende Gebühren zu entrichten:

- Sperrmüll 75,00 € / cbm
- Bauschutt 50,00 € / cbm
- Grüngut 25,00 € / cbm
- Autobatterie 5,00 € / Stück
- Motorradbatterie 3,00 € / Stück

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei der Jahresgrundgebühr entsteht die Gebührenschuld grundsätzlich am 1. Januar des Veranlagungsjahres, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats. Im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 2 ändern.

(2) Bei der Gewichtsgebühr entsteht die Gebührenschuld mit der Entleerung des Abfallbehälters.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.*)

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 14.12.2006, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 09.12.2009 sowie die 2. Änderungssatzung vom 10.12.2014 außer Kraft.

*) Dieses Datum betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 28.11.2023. Die Gebührensatzung vom 14.12.2006 ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Die 1. Änderung der Satzung ist mit Wirkung vom 01.01.2010 und die 2. Änderung der Satzung ist am 01.01.20015 in Kraft getreten.

Gräfelfing, den 30.11.2023



1. Bürgermeister